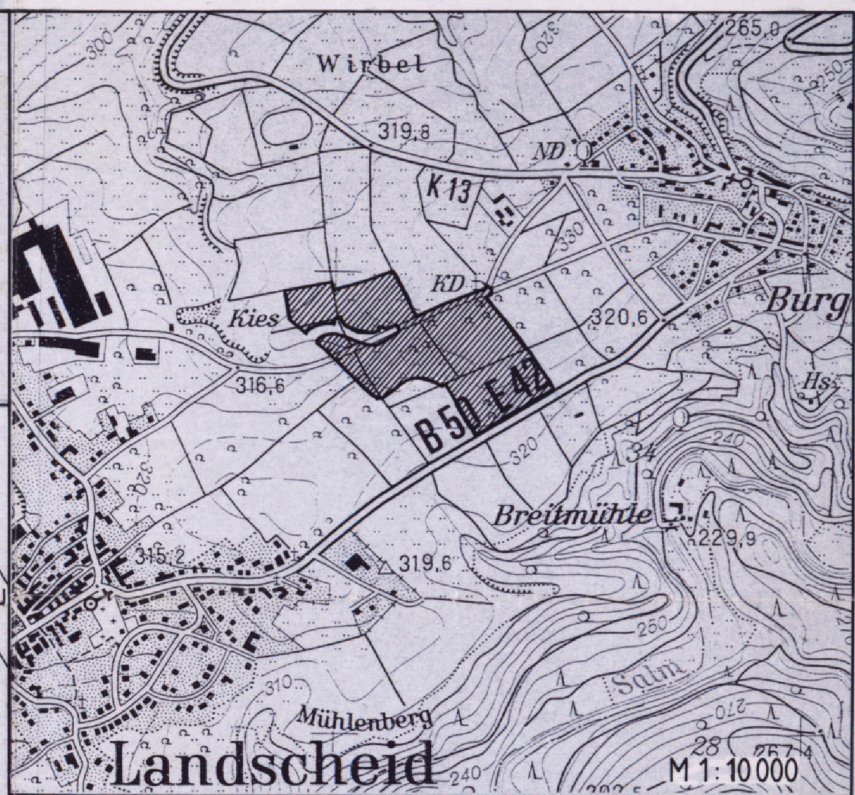


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LANDSCHEID

„GEWERBEGEBIET“

Der Bebauungsplan besteht aus der
Planurkunde und den Textfestsetzungen
- Teil B / Seiten 1 bis 4 -



Zeichnerische Festsetzungen gem. PlanV 90:

Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
(ausgenommen Einzelhandelsbetriebe)

Maß der baulichen Nutzung

Füllschema der Nutzungsschablonen

Bauweise, Baugrenze

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Wirtschaftsweg)

Bereich ohne Aus- und Einfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Pumpwerk

Trafa-Station

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdisch (RWE Stromleitung mit Schutzstreifen)

unterirdisch (Wasserleitung mit Schutzstreifen)

(Telekommunikationsleitung mit Schutzstreifen)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

private Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Retentionsanlagen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen-Nr.

Kompensationsflächen für die BAB 60

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Anpflanzen: Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Sichtdreieck

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Höhenlinien

Verfasser:

Aufgestellt am 12.08.1999

Verbandsgemeindeverwaltung

Wittlich-Land

Abt. 3.2

Scholtes

Högnert

Landschaftsarchitektur

Landschaftsplaner

Moselestr. 30

54 518 Minheim

Tel. 0 45 07 - 99 22 88

Fax 0 45 07 - 99 22 87

LANDSCHEID „Gewerbegebiet“

Bauleitplanung - Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.1.1998 (BGBl. I S. 127 ff.)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1990 (BGBl. I S. 1991) (Seite 58)
4. Landesordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. Seite 385)
5. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.1990 (BGBl. I Seite 860), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1997 (BGBl. I Seite 805)
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I Seite 460), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des BImSchG vom 26.8.1998 (BGBl. I Seite 2481)
7. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.1979 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 14.05.1994 (GVBl. Seite 260)
8. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1990 (GVBl. Seite 11), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 05.04.1995 (GVBl. Seite 69)
9. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 21.01.1994 (GVBl. Seite 133), zuletzt geändert durch Art. 4 Landesgesetz vom 6.7.1998 (GVBl. Seite 171)

Der Gemeinderat hat am 15.11.2001 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB als Satzung

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Wittlich, den 03.05.2001
Vermessungskatasteramt Bernkastel-Kues,
Außenstelle Wittlich

g. u. Unterschrift

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung / Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

Wittlich, den
Katasteramt Bernkastel-Kues,
Außenstelle Wittlich

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, gem. § 10 (2) BauGB wird der Bebauungsplan mit Verfügung vom 4.1.2002

Az. 40.502.2.2 - A1/18

GENEHMIGT

Wittlich, den 15.11.2001

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Der Gemeinderat hat am 10.06.1998/30.01.2001 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 30.01.2001 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB mit gleichzeitiger Zusammenfassung des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen, nachdem zuvor das Bürgerbeteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt wurde.

Landescheid, den 21.5.2001

Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.

Landescheid, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Landescheid, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 11.06.2001 bis 11.07.2001 zu jedermann öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.5.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Landescheid, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Landescheid, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Landescheid, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Landescheid, den 15.11.2001

Ortsbürgermeister

Stand Katastergrundlage: Juli 2001

Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke nach § 10 Abs. 3 Satz 3 Kunsturhebergesetz. Vervielfältigungen für andere Zwecke, insbesondere zur Abgabe flächendeckender Darstellungen, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte sind mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.

E.Nr. 1168/99